

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Lörrach

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 24. Oktober 2019 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Zielsetzung bei der Einrichtung des Gestaltungsbeirates (GBR) ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen vorzubauen. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten erwartet.

Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die/den Oberbürgermeister/-in, die/den Bürgermeister/-in, den Gemeinderat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung und ihre Auswirkungen auf das Lörracher Stadt- und Landschaftsbild. Der Gemeinderat beschließt für die Tätigkeit des GBR der Stadt Lörrach folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung Gestaltungsbeirat.

§ 2

Aufgaben

(1) Der GBR berät den Gemeinderat und dessen beschließende Ausschüsse – bei Zuständigkeit auch Ortschaftsräte – sowie die Verwaltung fachlich und gibt eine Empfehlung bei:

- städtebaulich bedeutsamen Planungen
- Vorbereitung und Durchführung wichtiger öffentlicher Bauvorhaben
- städtebaulicher und gestalterischer Beurteilung privater Bauvorhaben von besonderer Bedeutung.

(2) Der GBR ist für Vorhaben im gesamten Stadtgebiet zuständig.

(3) Der GBR begutachtet ihm vorgelegte Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsplanerische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes, der städtebaulichen Denkmalpflege und der Nachhaltigkeit. Er benennt Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

Vorhaben, die aus Wettbewerben gemäß RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) oder aus Mehrfachbeauftragungen nach HOAI hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des GBR, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht. Innerhalb von den zuvor genannten Verfahren kann der GBR beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

§ 3

Zusammensetzung, Bestellung, Dauer

(1) Der GBR setzt sich aus vier unabhängigen, externen Sachverständigen zusammen (Mitglieder). Sie wählen aus ihrer Mitte eine/-n Vorsitzende/-n sowie Stellvertreter/-in. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin während des laufenden Tätigkeitszeitraumes, erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit. Eine Vertretung für einzelne Sitzungen des GBR ist nicht vorgesehen.

(2) Jede Fraktion des Gemeinderats benennt eine/-n Vertreter/-in als Beisitzer/-in für den GBR. Die Tätigkeit im GBR endet mit der Amtszeit als Stadtrat/Stadträtin. Im Falle der Verhinderung der Beisitzer/-innen kann die Vertretung durch ein anderes Fraktionsmitglied übernommen werden.

(3) Die Verwaltung ist mit dem/der Oberbürgermeister/-in, dem/der Bürgermeister/-in und den Vertretern und Vertreterinnen der Fachbereiche Stadtentwicklung und Stadtplanung, Recht/Stiftung/Baurecht, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Straßen/Verkehr/Sicherheit und Umwelt und Klimaschutz beteiligt.

(4) Zur Erörterung einzelner Baumaßnahmen/Aufgaben können weitere Sachverständige und fachkundige Bürger/-innen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Denkmalschutz, Handwerk und Handel beigezogen werden. Bei Vorhaben in den Ortsteilen kann der/die Ortsvorsteher/-in teilnehmen.

(5) Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zur/zum Preisrichter/-in.

Ein Mitglied kann aus dem schweizerischen oder französischen Gebiet des Trinationalen Eurodistricts Basel sein. Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Landkreis Lörrach haben und dürfen während und ein Jahr nach ihrer Beirats Tätigkeit nicht in Lörrach planen und bauen.

(6) Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Lörrach berufen. Die Verwaltung unterbreitet nach Anhörung der Baden-Württembergischen Architektenkammer, Kammerbezirk Freiburg und dem BDA, Kreisgruppe Hochrhein Vorschläge für die Mitglieder.

(7) Eine Beiratsperiode dauert für die Mitglieder jeweils drei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode in der Regel zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 6 einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

(8) Verletzt ein Mitglied seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle liegt beim Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung. Sie unterstützt die Arbeit des GBR. Insbesondere wählt sie gemeinsam mit dem Fachbereich Recht/Stiftung/Baurecht gemäß den in §2 beschriebenen Kriterien Vorhaben und Projekte zur Behandlung im GBR aus, bereitet die Sitzungen vor und erstellt die Protokolle.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Die Zusammenkünfte des GBR finden in der Regel fünfmal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.
- (2) Die Sitzungstermine werden im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Die Einberufung einer Zusammenkunft des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.
- (4) Die Geschäftsstelle stimmt die Vorstellung von Bauvorhaben im GBR mit der jeweiligen Bauherrschaft bzw. deren Architekten ab und wirkt gemeinsam mit dem Fachbereich Recht/Stiftung/Baurecht auf die Umsetzung der Empfehlung des GBR hin.

§ 6 Beratungsfähigkeit

- (1) Der GBR ist beratungsfähig, wenn die Mitglieder und die Beisitzer/-innen ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 7 Zusammenkunft

- (1) Die Zusammenkünfte des GBR werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in geleitet.
- (2) Die Zusammenkünfte des GBR gliedern sich in einen vorberatenden und einen beratenden Teil (Sitzung). Der vorberatende Teil dient der Ortsbesichtigung und internen Diskussion. In der Sitzung werden die Vorhaben durch die Bauherrschaft oder deren Beauftragten in der Regel öffentlich vorgestellt und mit dieser diskutiert. Die Bauherrschaft oder deren Beauftragten werden dadurch beraten. Sofern von der Bauherrschaft gewünscht, kann die Sitzung auch nichtöffentlich abgehalten werden.
- (3) In Ausnahmefällen sind bei Wiedervorlagen auch schriftliche Umlaufverfahren unter den Mitgliedern möglich.

§ 8

Schriftliche Stellungnahme

- (1) Die Mitglieder des GBR verfassen als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/-in gezeichnet wird. Die Stellungnahme wird der Bauherrschaft und deren Beauftragten, den Beisitzer/-innen sowie dem Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) zugeleitet und auf Wunsch erläutert. Auch Stellungnahmen zu nichtöffentlich behandelten Projekten und Vorhaben werden dann veröffentlicht.
- (2) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen und mitsamt den Stellungnahmen den Mitgliedern, Beisitzer/-innen und den Vertretern der Verwaltung zuzustellen.
- (3) In der schriftlichen Stellungnahme können die Mitglieder den Wunsch zur Wiedervorlage eines Projekts äußern.

§ 9

Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Teilnehmer/-innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom GBR. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im GBR beendet ist.

§ 10

Vergütung

- (1) Die Mitglieder erhalten auf der Basis der Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg „Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ ein Pauschalhonorar entsprechend der nach Zeitaufwand gestaffelten Entschädigung für Preisrichter. Auf derselben Basis erfolgt die Erstattung von Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten.
- (2) Die Beisitzer/-innen bzw. Fraktionsvertreter/-innen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf der Basis der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vertreter/-innen der Verwaltung nehmen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses an den Zusammenkünften teil.
- (4) Sonstige beigezogene Personen können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen für ihr Fachgebiet erhalten.

§ 11

Tätigkeitsbericht

Über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates werden von der Geschäftsstelle regelmäßig Berichte erstellt.

§12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Jörg Lutz
Oberbürgermeister